

Hauptsatzung
der Gemeinde Edertal
im Landkreis Waldeck-Frankenberg
in der Fassung des VII. Nachtrags vom 03.12.2020

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 21. August 1987 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Vorsitzender der Gemeindevertretung

- 1.) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- 2.) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2
Zuständigkeitsabgrenzung

- 1.) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2.) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag von DM 78.233,20 / EUR 40.000,00
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von DM 78.233,20 / EUR 40.000,00
 6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im

Rahmen des Haushaltsplanes,

7. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen Schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der bereitgestellten Mittel des Haushaltsplanes,
8. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von DM 58.674,90 / EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenzahlungen von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 39.116,60 / EUR 20.000,00
10. Entscheidungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 19.558,30 / EUR 10.000,00
11. Entscheidungen über Auftragsvergaben an Gemeindevertreter bzw. Mitglieder des Gemeindevorstands gem. § 77 HGO bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 9.558,30 / EUR 5.000,00

§ 3 Ältestenrat

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister. Die Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Vorsitzender ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- 2.) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Fraktionen in der Gemeindevertretung zu erleichtern und Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung nach Möglichkeit zu bereinigen.
- 3.) Der Ältestenrat fördert einen unmittelbaren Informations- und Meinungsaustausch zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand.

§ 4 Gemeindevorstand

- 1.) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- 2.) Die Zahl der Beigeordneten: sieben.

§ 5

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- 1.) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2.) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Gemeindevertreter - Gemeindeältester
 - Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter
 - sonstige Ehrenbeamte - eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“- oder „Alt“-. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.
- 3.) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushändigung einer Urkunde.
- 4.) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- 1.) Für die Ortsteile Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Gellershausen, Giflitz, Hemfurth/Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen und Wellen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBL I. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- 2.) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
 - Ortsteil Affoldern - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Affoldern zuzüglich der Grundstücke der Gemarkung Mehlen, Flur 6, Flurstücke 123/19, 122/19, 121/19, 19/4 und 19/5 (Brückenstraße 3 – 11).
 - Ortsteil Anraff - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Anraff
 - Ortsteil Bergheim - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergheim
 - Ortsteil Böhne - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Böhne
 - Ortsteil Bringhausen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bringhausen
 - Ortsteil Buhlen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Buhlen
 - Ortsteil Gellershausen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gellershausen
 - Ortsteil Giflitz - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Giflitz
 - Ortsteil Hemfurth/
Edersee - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hemfurth/
Edersee
 - Ortsteil Kleinern - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kleinern
 - Ortsteil Königshagen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshagen
 - Ortsteil Mehlen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mehlen mit Ausnahme der Grundstücke, Flur 6, Flurstücke 123/19, 122/19, 121/19, 19/4 und 19/5 (Brückenstraße 3 – 11)

- Ortsteil Wellen - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wellen
- 3.) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Affoldern aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Anraff aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Bergheim aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Böhne aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Bringhausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Buhlen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Gellershausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Giflitz aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hemfurth-Edersee aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Kleinern aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Königshagen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mehlen aus 3 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wellen aus 7 Mitgliedern.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Edertal unter www.edertal.de öffentlich bekannt gemacht.
Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- 2.) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- 3.) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 4.) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Edertal, Ortsteil Giflitz, Bahnhofstraße 25 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 5.) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Edertal, Ortsteil Giflitz, Bahnhofstraße 25 (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- 6.) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung in der Fassung des VII. Nachtrags vom 03.12.2020 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 15.12.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
gez.
Gier
Bürgermeister